

c) wegen Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966».¹⁵²

Diese Unstimmigkeiten im normenhierarchischen Vergleich zwischen Landesverfassung und Staatsgerichtshof-Gesetz werfen erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, wenn man die Kompetenzzuweisung an den Staatsgerichtshof durch die Landesverfassung als abschliessend auffasst.¹⁵³ Hierfür spricht nicht nur der Wortlaut des Art. 104 LV, auch der Staatsgerichtshof hat selbst mehrfach betont, «dass allein die Landesverfassung die Kompetenzen des Staatsgerichtshofs bestimmt».¹⁵⁴ Trotz dieser Judikatur, die zum Teil auch zur Aufhebung von einfachrechtlichen Kompetenzzuweisungen als verfassungswidrig geführt hat,¹⁵⁵ nimmt der Staatsgerichtshof seine Funktion als Hüter der Grundrechte bislang wie selbstverständlich – ohne jede Andeutung eines Kompetenzzweifels¹⁵⁶ – im Blick auf die EMRK-Rechte in Anspruch.¹⁵⁷

3. *Prozessrechtsgrundsätze im verfassungsprozessualen Verfahren im Allgemeinen und im Verfassungsschwerdeverfahren im Besonderen*

a) *Zur Orientierungsfunktion der Prozessmaximentypologie*

Versucht man, die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens kategorial zu strukturieren, so bedient man sich in der prozessrechtlichen Literatur durchweg eines Rückgriffs auf

¹⁵² Eingefügt durch LGBI. 1999, Nr. 46.

¹⁵³ So etwa Heinz Josef Stotter, Verfassungsrechtliche Probleme zum Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein, LJZ 1986, 167 (168).

¹⁵⁴ Siehe etwa StGH 1985/11/V – Urteil vom 10. November 1987, LES 1988, 88 (89); StGH 1982/27 – Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 1983, 112 (113); StGH 1968/2 – Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967–1972, 236 (238); StGH 1964/4 – Entscheidung vom 22. Oktober 1964, ELG 1962–1966, 215 (217).

¹⁵⁵ Siehe namentlich StGH 1985/11/V – Urteil vom 10. November 1987, LES 1988, 88 ff.

¹⁵⁶ Beispielhaft StGH 1989/16 und 1990/3 (verbundene Rechtssachen) – nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. November 1990, S. 22: Die Zuständigkeit des StGH zur Behandlung von EMRK-Beschwerden ergebe sich «unmittelbar aus Art. 23 lit. b StGHG».

¹⁵⁷ Zur Kritik Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 35 f. Auf diese verfassungsrechtliche Problematik, die nunmehr durch die 1999 erfolgte Ergänzung des Art. 23 StGHG um den Buchstaben c, der die verfassungsbeschwer-